

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0111

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AuslBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

Rechtssatz

Die gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG auch für das

Verwaltungsstrafverfahren geltende Berechtigung der

Berufungsbehörde, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der

Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde

zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder

Richtung abzuändern, schließt nach der stRsp des VwGH

(Hinweis E 27.9.1962, 1406/61, VwSlg 5871 A/1967 und

E 18.1.1977, 391/76, VwSlg 9222 A/1977) nicht auch die Befugnis

der Rechtsmittelbehörde mit ein, dem Beschuldigten eine andere

Tat anzulasten als diejenige, die bereits Gegenstand des

erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist (im Bfall hat die

Erstbehörde dem Besch - Gem § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG - zur

Last gelegt "er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw

zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ... und

somit verantwortlicher Arbeitgeber in den Zeiten ... die

jugoslawischen Staatsangehörigen ... auf der Baustelle M in D

beschäftigt, obwohl ihm für diese Personen keine

Beschäftigungsbewilligungen erteilt worden und diese auch nicht im Besitz eines Befreiungsscheines gewesen sind"; mit dem vor dem VwGH angefochtenen Bescheid der Berufungsbehörde wurde der Besch für schuldig befunden, "er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ... in den Zeiten ... auf der Baustelle M in D die Arbeitsleistungen der jugoslawischen Staatsangehörigen ..., die von einem ausländischen Arbeitgeber, der ungarischen Firma F, ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wurden, in Anspruch genommen, ohne daß für die Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs 1, 4 und 7) erteilt wurde" - die Tat wurde dem § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG unterstellt).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090111.X05

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at